

Statuten

Verein Ostschweizer Westernreiter (VOW)

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Ostschweizer Westernreiter“ (VOW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins ist der Wohnort des jeweilig amtierenden Präsidenten.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- die Förderung des Pferdesportes an sich und die Förderung seiner Mitglieder im Umgang mit dem Pferd und in der Ausübung des Sportes
- die Förderung der Jugend im Westernreitersport
- die Durchführung von pferdesportlichen Anlässen
- die Durchführung von Reitkursen
- die Durchführung von Vereinsaktivitäten
- die Pflege der Kameradschaft

Der Verein kann sich an anderen Körperschaften beteiligen und alle Geschäfte eingehen, in denen Synergien mit dem Hauptzweck zu erzielen sind.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder des Vereins können aufgenommen werden:

- Aktivmitglieder
- Gönner

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Artikel 4 Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt.

Während des Jahres beitretende Mitglieder haben den vollen Jahresbetrag zu bezahlen.

Im übrigen finanziert sich der Verein durch Gönnerbeiträge und Einnahmen aus Vereinsaktivitäten.

Artikel 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung
- Vorstand

Artikel 6 Befugnisse Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Festlegung der Grundzüge der Vereinspolitik
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung und Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- Genehmigung des Protokolls der Vereinsversammlung

Artikel 7 Einberufung, Traktandierung und Durchführung Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Sie findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Die Einberufung kann auch auf schriftlichen Antrag von 10% aller Mitglieder verlangt werden.

Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung verschickt werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Wahlen und Beschlüsse werden – soweit nichts anderes bestimmt ist - mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin oder der Vorsitzende/die Vorsitzende mit Stichentscheid.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Artikel 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme von Art. 6 selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich, für das Präsidium jedoch maximal fünfmal.

Der Vorstand ist zuständig für

- die Geschäftsführung
- die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögenslage
- die Festsetzung der Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder
- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind

Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen wenn es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder verlangt wird.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten/der Präsidentin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Mit besonderem Aufwand verbundene Tätigkeiten können im Einzelfall separat entschädigt werden.

Artikel 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 11 Auflösung und Liquidation

Über die Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Hälfte aller Mitglieder plus eine Mitgliederstimme muss bei dieser Vereinsversammlung anwesend sein.

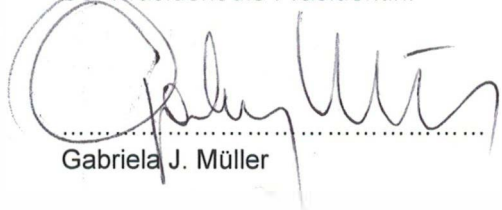
Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit ähnlicher Zwecksetzung oder einer gemeinnützigen Institution zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. November 2008 verabschiedet und treten sofort in Kraft.

Kloten, 14. November 2008

Der Präsident/die Präsidentin:


.....
Gabriela J. Müller

Ein weiteres Mitglied des Vorstandes:


.....
Regula B. Müller